



Zusammenarbeit IV - DIHA - Informationsaustausch

1. Problemstellung

Die DIHA bekundet Schwierigkeiten, von der IV Auskünfte und Dokumente zu erhalten, die sie für die Bearbeitung ihrer Dossiers benötigt.

Eine pragmatische und gesetzeskonforme Lösung soll gefunden werden.

2. Gesetzesbestimmungen

- Um Versicherten, die zur Früherfassung gemeldet sind oder sich bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug angemeldet haben und deren Erwerbsfähigkeit untersucht wird, den Zugang zu den geeigneten Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Kantone zu erleichtern, arbeiten die IV-Stellen eng zusammen mit Versicherungsträgern und Durchführungsorganen der Sozialversicherungen (**Art. 68bis Abs. 1 Bst. a IVG**).

Die IV-Stellen, die Versicherungsträger und die Durchführungsorgane der Sozialversicherungen sind gegenseitig von der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG) entbunden, sofern:

- a. die betroffenen Versicherungsträger und Durchführungsorgane der Sozialversicherungen jeweils über eine entsprechende formellgesetzliche Grundlage verfügen;
 - b. kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht; und
 - c. die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen:
 - 1. die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln, oder
 - 2. die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber den Sozialversicherungen zu klären (Abs. 2).
- Laut **Art. 85f AVIG** (im gleichen Sinne **Art. 35a AVG**) sind die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherungsstellen gegenseitig von der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG) entbunden, sofern:
 - a. kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht; und
 - b. die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen, in Fällen, in denen die zuständige Kostenträgerin noch nicht klar bestimmbar ist:
 - 1. die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln, und
 - 2. die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung zu klären (Abs. 3).

Der Datenaustausch nach Absatz 3 darf auch ohne Zustimmung der betroffenen Person und in Abweichung von Art. 32 ATSG im Einzelfall auch mündlich erfolgen. Die betroffene Person ist anschliessend über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt zu informieren (Abs. 4).

- Laut Art. 97a Abs. 1 Bst. b AVIG dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, Daten in Abweichung von Art. 33 ATSG bekannt geben und zwar Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Art. 32 Abs. 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt.
- Die Randziffern 2027 bis 2031 des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) regeln ebenfalls die interinstitutionelle Zusammenarbeit.
- Zu erwähnen ist noch das interne Kreisschreiben der DIHA vom 12. März 2015 «Koordination ALV/IV - Vermittlungsfähigkeit und Arbeitsbemühungen», das gemeinsam mit der IV-Stelle erarbeitet wurde.

3. Vorgehensweise

Aufgrund der genannten Gesetzesbestimmungen und Kreisschreiben sind die Organe der IV und jene der Arbeitslosenversicherung (*nebenbei bemerkt: Die DIHA ist ein Durchführungsorgan der Arbeitslosenversicherung, vgl. Art. 76, 85 und 85b AVIG*) gegenseitig von der Schweigepflicht entbunden und können sich so die für die Feststellung des Leistungsanspruchs notwendigen Daten mitteilen und dies ohne Einwilligung der betroffenen Person. Diesbezüglich ist jedoch ein schriftliches und begründetes Gesuch des Organs notwendig, das Daten einfordern möchte. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden genannten Versicherungen gilt ebenfalls im Bereich der Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung (Boris Rubin, *Commentaire de la loi sur l'assurance-chômage*, Genève/Zürich/Bâle 2014, ad art. 15 n° 94).

Sofern die verlangten Auskünfte¹ notwendig sind, um die versicherte Person zu vermitteln oder ihren Anspruch auf Taggelder zu bestimmen, sollten die Organe der Arbeitslosenversicherung von der IV-Stelle die nötigen Informationen erhalten können und dies auch ohne Einwilligung der versicherten Person (vgl. oben).

Um das Problem des Informationsaustausches zwischen der IV-Stelle und der DIHA ein für alle Mal zu regeln, wird beschlossen, eine Einwilligung (vgl. Dokument im Anhang) zu erstellen, welche die versicherte Person bei ihrer Anmeldung zur Arbeitsvermittlung unterzeichnet und der DIHA die Möglichkeit gibt, bei der IV die nötigen Daten für die Fallbearbeitung einzuholen.

Für alle in diesem Kreisschreiben und in der diesbezüglichen Einwilligung nicht vorgesehenen Fälle sowie für alle Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Grundsätze tauschen sich die beiden Organe aus.

Dieses Kreisschreiben gilt ab dem 15. Oktober 2016.

Für die kantonale IV-Stelle

Martin Kalbermatten



Direktor

Für die Dienststelle für Industrie,
Handel und Arbeit

Peter Kalbermatten



Dienstchef

Anhang: Vorlage für Einwilligung

¹ Der Zugang zu Auskünften gilt sowohl für mündliche wie schriftliche Informationen, da das Gesetz bezüglich der Art der Auskunft keinen Unterschied macht.

EINWILLIGUNG

Der/die Unterzeichnende

Name, Vorname:

SV-Nr.:

Geb.-Datum:

Adresse:

PLZ – Ort:

Der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) des
Kantons Wallis die Erlaubnis,

erteilt

sich an die **Kantonale IV-Stelle Wallis**, Av. de la Gare 15, in Sitten zu wenden, um:

- eine Kopie des/der Berichts/Berichte der beruflichen Eingliederung zu erhalten;
- eine Kopie des (letzten) Entscheids über Eingliederungsmassnahmen zu erhalten;
- eine Kopie des (letzten) Beschlusses über eine IV-Rente zu erhalten;
- eine Kopie des (letzten) Beschlusses über eine Hilflosenentschädigung zu erhalten;
- alle ärztlichen Unterlagen meines IV-Dossiers einzusehen;
- den/die ärztlichen Bericht/e von Dr. einzusehen;
- das Gutachten vom einzusehen;

Ort, Datum:
.....

Unterschrift:
.....

Hinweis: Diese Einwilligung gilt solange, bis sie vom Unterzeichnenden widerrufen wird oder spätestens bis zum Ende der Intervention der DIHA im Rahmen ihrer Kompetenzen.